



Dr.Nr. Mitteilung Änderung kantonalen Richtplan Thurgau - Windenergie

TUA
am 14.02.2019
öffentlich
Datum: 30.01.2019

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'N' or similar character.

Anlage: Stellungnahme Landratsamt Konstanz

Mitteilung

Änderung kantonalen Richtplan Thurgau – Windenergie – Stellungnahme Landratsamt Konstanz

Das Department für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau (DBU) führt derzeit ein Verfahren zur „Änderung des kantonalen Richtplans Thurgau – Windenergie“ durch und hat das Landratsamt Konstanz hierzu gehört. Von der Gelegenheit, zu den Planungen des DBU in Frauenfeld Stellung zu nehmen, hat das Landratsamt Konstanz Gebrauch gemacht und eine Stellungnahme abgegeben.

Die Stadt Engen, der Regionalverband Hochrhein-Bodensee und das Regierungspräsidium Freiburg erhalten Kenntnis von der Stellungnahme.

Kanton Thurgau
Department für Bau und Umwelt (DBU)
Amt für Raumentwicklung
Promenadenstraße 8
CH-8510 Frauenfeld

Amt für Baurecht und Umwelt / Koordinierungsstelle

Ansprechpartner	Frau Schelling
Dienstgebäude	Benediktinerplatz 1 78467 Konstanz
Zimmer-Nr.	B211
Telefon	07531/800-1402
Telefax	07531/800-1403
e-mail:	koordinierungsstelle@lrakn.de
Aktenzeichen	P1800493

www.LRAKN.de

Persönliche Beratung bitte telefonisch vereinbaren

Konstanz, 17.01.2019

Änderung des kantonalen Richtplans Thurgau – Windenergie

Ihre Anhörung vom 20.11.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Dr. Näf-Clasen,

für die Beteiligung am Verfahren zur Änderung des kantonalen Richtplans Thurgau – Windenergie und die Gelegenheit hierzu Stellung zu nehmen, bedanken wir uns recht herzlich.

Das Landratsamt Konstanz nimmt zu der Planung wie folgt Stellung:

Die Änderung des Kantonalen Richtplans Thurgau sieht eine Positivplanung für Großwindanlagen vor. Im Rahmen der Richtplanänderung wurden sieben Gebiete auf ihr Windpotential geprüft. Hiervon befinden sich vier Standorte in unmittelbarer Nähe des Landkreises Konstanz. Der Kanton Thurgau kommt zu dem Ergebnis, dass der Standort „Salen-Reutenen“ als <<Festsetzung>> kategorisiert werden soll. Der Standort „Ottenberg“ soll als Kategorie <<Zwischenergebnis>> und der Standort „Cholfirst“ als Kategorie <<Vororientierung>> eingestuft werden. Auf den Standort <<Rodebärg>> soll verzichtet werden.

DENKMALSCHUTZ

Das Windenergiegebiet „Salen-Reutenen“ befindet sich südwestlich der Insel Reichenau in ca. 5 km Entfernung.

Vor 1.000 Jahren war die Klosterinsel Reichenau ein bedeutendes religiöses, politisches, wissenschaftliches und künstlerisches Zentrum des christlichen Abendlandes.

Von dieser Geschichte zeugen Kirchen, Wandmalereien, dichterische und wissenschaftliche Werke und Reliquien. Noch heute prägen diese das Leben auf der Insel Reichenau in den jährlichen Feiertagen und Prozessionen, aber auch in der landwirtschaftlichen Nutzung der Insel. Aufgrund dieser lebendigen Verbindung zwischen Gegenwart und Vergangenheit hat die UNESCO im Jahr 2000 unter der Nr. 974 die gesamte Insel Reichenau zum **Weltkulturerbe** erklärt. Prägend für das Erscheinungsbild der Klosterinsel Reichenau sind nicht zuletzt die drei mittelalterlichen Klosterkirchen, die Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung gemäß § 12 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (DSchG BW) darstellen, und den Welterbestatus maßgeblich mitbegründen. Darüber hinaus ist es aber auch die landschaftliche Gesamtsituation, mithin die Insellage im See vor den in alle Richtungen umgebenden Bergkulissen, die die Wahrnehmung der Welterbestätte mit ihren Baudenkmalen bestimmt.

Sollten am geplanten Windenergiegebiet „Salen-Reutenen“ Windenergieanlagen errichtet werden, werden diese von der Insel Reichenau, sowie u. a. auch vom Nordufer des Untersees über die Insel Reichenau hinweg, deutlich sichtbar sein. Die ausgeprägten Bauhöhen, die bei modernen Windenergieanlagen heutzutage erforderlich sind, um einen wirtschaftlichen Betrieb zu ermöglichen, und die damit einhergehende deutlich wahrnehmbare Fernwirkung auf die Umgebung, führen zu einer technischen Überprägung des beschriebenen Landschaftsbildes. Daher ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der äußeren Gesamterscheinung des „UNESCO Weltkulturerbes Insel Reichenau“ auszugehen. **Inbesondere besteht die Besorgnis, dass die Insel Reichenau hierdurch ihren Status als UNESCO-Weltkulturerbe verlieren könnte.**

Darüber hinaus werden auch die sich dort befindenden besonderen Kulturdenkmale (geschützt nach § 12 DSchG BW) sowie auch die geschützten Gesamtanlagen (§ 19 DSchG BW) eine erhebliche Beeinträchtigung erfahren.

Aus den genannten Gründen ist auf das geplante Gebiet „Salen-Reutenen“ zur Errichtung von Windenergieanlagen aus denkmalpflegerischer Sicht zu verzichten.

NATURSCHUTZ

Windenergiegebiet „Salen-Reutenen“

Auf dem Hochpunkt des Seerückens befindet sich das Gebiet „Salen-Reutenen“ südlich von Ermatingen und Steckborn. Die Entfernung zum deutschen Unterseeufer beträgt nur ca. 5 km. Der „Seerücken“ befindet sich auf 700 m ü. M. und dominiert als bewaldeter Höhenrücken maßgeblich die Uferlandschaft des Untersees. Die Uferlinie des Untersees mit den Dörfern Steckborn und Salenstein befindet sich in einer Entfernung von 2 - 3 km.

Das Windenergiegebiet umfasst eine Ausdehnung von 5 km in Ost-West-Richtung und 1 km in Nord-Süd-Richtung. In diesem Gebiet sind sieben Anlagen vorgesehen, davon fünf auf offenem Feld und zwei im Wald. Es sind Anlagen mit einer Nabenhöhe von 82 m – 132 m und somit einer Gesamthöhe bis zu 200 m geplant.

Sichtbarkeit

Die Sichtbarkeitsanalyse im Bericht zur kantonalen Richtplanänderung geht davon aus, dass vom gesamten deutschen Unterseeufer Windenergieanlagen am Standort „Salen-Reutenen“ deutlich sichtbar sind. Von einem Großteil des deutschen Unterseeufers sind alle sieben geplanten Anlagen sichtbar. Die Anlagen sind maximal 10 km vom deutschen Unterseeufer entfernt (u. a. von Radolfzell), im Nahbereich sogar nur 4 km (z. B. Gaienhofen, Reichenau). Vom gesamten Schweizer Unterseeufer des Bodensees sind die Anlagen hingegen nicht sichtbar. Die Sichtbarkeitsanalyse wertet die Betroffenheit der jeweiligen Anwohner im Umfeld von 10 km des Windenergiegebiets aus und kommt zu dem Ergebnis, dass im Bereich bis 5 km ca. 17 % der Bevölkerung des Thurgaus und ca. 5 % der deutschen Bevölkerung betroffen sind. Im Bereich bis zu 10 km Entfernung zum Windenergiegebiet sind ca. 67 % der Bevölkerung des Thurgaus und ca. 90 % der deutschen Bevölkerung betroffen. Weiter werden die Einzelstandorte im Gebiet

differenziert betrachtet und die drei nördlichen Standorte SR-01, SR-06 und SR-07 in der Sichtbarkeitsanalyse insgesamt deutlich kritischer beurteilt.

Aus Sicht des Landratsamtes Konstanz berücksichtigt die rein rechnerische Ermittlung der Sichtbarkeit durch prozentuale Betroffenheit der Anwohner nicht die besonders sensible Landschaftsbildqualität des „Seerückens“. Dieser bewaldete Höhenrücken und der Bodanrück auf deutscher Seite betten die Uferlandschaft des Untersees in den landschaftlichen Gesamtzusammenhang ein. Die Landschaft des Untersees ist durch die wichtige Erholungsfunktion dieser Landschaft in besonderem Maß touristisch geprägt. Deutlich mehr Menschen, auch Erholungssuchende und Touristen, würden durch die Landschaftsbildveränderung betroffen sein. Dieser Aspekt wird bei der rein rechnerisch ermittelten Landschaftsbildbewertung der Richtplanänderung nicht berücksichtigt. Da die Anlagen fast ausschließlich vom deutschen Ufer der Unterseegemeinden aus besonders gut sichtbar und deutlich wahrnehmbar sind, sind diese ungleich stärker von der Beeinträchtigung der Uferkulisse betroffen.

Aus Sicht des Landkreises Konstanz sind somit die geplanten Windenergieanlagen am Standort „Salen-Reutenen“, insbesondere die nördlichen Einzelstandorte SR-01, SR-05, SR-06 und SR-07, als erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion zu werten.

Landschaftsbild

Die Windenergieanlagen am Standort „Salen-Reutenen“ führen zu einer erheblichen technischen Überprägung der Landschaft, schon alleine aufgrund der Größe der Anlagen von bis zu 200 m Höhe. Der Seerücken ist ein Höhenzug, welcher sich ca. 310 m über der Ortschaft Steckborn erhebt. Die Anlagen sind mit ihrer Höhe mehr als halb so hoch, so dass die Verfremdung der landschaftlichen Wahrnehmung insbesondere durch die nicht mehr vorhandene Maßstäblichkeit verursacht wird.

Die gesamte Unterseelandschaft ist eine Landschaft, welche im besonderen Maße als Kulturlandschaft in Verbindung mit den jeweils reizvollen, besonderen Blickbeziehungen zum Seeufer charakterisiert wird. Die deutlich wahrnehmbare Grenze dieser Landschaft am Untersee ist der Höhenrücken Bodanrück, der Höhenzug des Seerückens und die Halbinsel Höri mit dem Schienerberg. Diese überregionale Bedeutung der Bodenseeuferlandschaft wurde auch von der Raumordnungskommission der Internationalen Bodenseekonferenz gewürdigt. Die Raumordnungskommission der Internationalen Bodenseekonferenz verweist insbesondere darauf, dass Windkraftanlagen in Landschaftsräumen mit hoher Empfindlichkeit der Kulturlandschaften vermieden werden sollen.

Die geplanten Windenergieanlagen am Standort „Salen-Reutenen“, insbesondere die nördlichen Einzelstandorte SR-01, SR-05, SR-06 und SR-07, beeinträchtigen daher das Landschaftsbild aus der Perspektive des Landkreises Konstanz erheblich.

Artenschutz

Das Gebiet befindet sich nicht in der Schutzkulisse als BLN-Gebiet (Bundesinventar Landschaft). Im Bericht zur Richtplanänderung wird für das Gebiet ein mittleres Konfliktpotential für Zugvögel angenommen. Dies bedeutet, dass kollisionsvermeidende Maßnahmen, wie etwa das temporäre Abstellen der Anlagen, zu prüfen wären. Ebenso wird ein hohes Konfliktpotential mit Fledermäusen bewertet, so dass auch für diese Arten eine detaillierte Abklärung durchzuführen wäre.

Eine erhebliche Betroffenheit des Landkreises Konstanz ist durch die Festsetzung des Windenergiegebietes „Salen-Reutenen“ gegeben. Um eine Schonung der sensiblen Uferlandschaft des Untersees zu gewährleisten, ist auch aus naturschutzrechtlicher Sicht auf die Ausweisung dieses Gebietes zu verzichten. Insbesondere die nördlichen Windkraftstandorte im Gebiet SR-01, SR-05, SR-06 und SR-07 beeinträchtigen die gesamte Unterseeuferlandschaft

massiv. Falls das Gebiet dennoch realisiert werden soll, sollte zumindest auf die vier genannten Einzelstandorte verzichtet werden.

Windenergiegebiet „Ottenberg“

Das Windenergiegebiet „Ottenberg“ befindet sich ca. 10 km von der Stadt Konstanz entfernt und ist von dort wahrnehmbar. In diesem Gebiet sind sechs Windenergieanlagen vorgesehen. Ein Konfliktpotential hinsichtlich Zugvögel und Fledermäuse wird benannt. Diesbezüglich wird daher eine nähere Untersuchung der Einzelstandorte empfohlen.

Der Standort ist vom Landkreis Konstanz mit einer Entfernung von ca. 10 km wahrnehmbar. Der Standort wird jedoch aufgrund des Abstandes weder die Erholungsfunktion noch das Landschaftsbild aus der Perspektive des Landkreises Konstanz erheblich beeinträchtigen.

Windenergiegebiet „Rodebärg“

Das Windenergiegebiet „Rodebärg“ wird im Bericht zur Richtplanänderung in der Gesamtabwägung als ungeeignet bewertet, da der Standort innerhalb BLN-Gebiets „Untersee-Hochrhein“ liegt, sich in der Nähe das Zug- und Wasservogelreservat „Stein am Rhein“ befindet und die Luftfahrt beeinträchtigt werden würde. Auf eine Weiterverfolgung des Standortes wird im Rahmen der Gesamtabwägung des Kantonalen Richtplans verzichtet.

Der Verzicht auf dieses Windenergiegebiet wird begrüßt, da Windenergieanlagen an diesem Standort zu einer erheblichen Betroffenheit insbesondere der Gemeinde Gailingen führen würden.

Windenergiegebiet „Cholfirst“

Das Windenergiegebiet „Cholfirst“ liegt unmittelbar südlich von Büsingen in ca. 2,5 km Entfernung und befindet sich ebenfalls in einem BLN-Gebiet („Espil-Hölzli“). Das Gebiet wird im Bericht zur Richtplanänderung u. a. aufgrund der Windhöflichkeit als mäßig geeignet eingestuft und soll zunächst als Vororientierung in den Kantonalen Richtplan aufgenommen werden, um die Planung mit dem angrenzenden Kanton Zürich zu koordinieren.

Sollte dieses Gebiet weiterverfolgt werden, läge eine erhebliche Betroffenheit der Gemeinden Büsingen und Gailingen vor.

IMMISSIONSSCHUTZ

Aufgrund des Abstandes der geplanten Windenergiestandorte zur deutschen Landesgrenze bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken und Anregungen.

NAHVERKEHR UND STRASSEN

Aus straßenrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

BAURECHT

Die Belange der Unteren Baurechtsbehörde des Landratsamtes Konstanz sind nicht betroffen.

WASSERWIRTSCHAFT

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Planung keine Einwände.

LANDWIRTSCHAFT

Von den Änderungen des kantonalen Richtplans Thurgau sind keine agrarstrukturellen Belange des Landkreises Konstanz betroffen.

KREISFORST

Es sind keine forstrechtlichen Belange betroffen.

KREISARCHÄOLOGIE

Die Belange der Kreisarchäologie sind nicht betroffen.

GESAMTERGEBNIS

Aufgrund der zu erwartenden erheblichen negativen Auswirkungen von Großwindanlagen auf die Belange von Naturschutz und Landschaft sowie insbesondere auf das UNESCO-Weltkulturerbe Insel Reichenau spricht sich das Landratsamt Konstanz gegen die Standorte „**Salenen-Reutenen**“ und „**Cholfirst**“ aus. **Auf diese beiden Standorte sollte daher gänzlich verzichtet werden.**

Wir bitten um eine weitere Beteiligung zur Änderung des kantonalen Richtplans und an gegebenenfalls nachgeordneten Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. B u s e r

